

Bereich: Fachbereich Finanzen

Aktenzeichen: 20 25 01

Datum: 04.06.2024

<b>Beratungsfolge:</b>					
Gremium	Datum	Ja	Nein	Enth.	Bemerkung
Kreistag	19.06.2024				

**Beratungsgegenstand (Bezeichnung):**

Anwendung der Runderlasse "Erleichterung für die Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse"

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag beschließt die Anwendung der Erleichterungen zur Aufstellung der rückständigen Jahresabschlüsse für die Jahresabschlüsse 2022 – 2025 unter Bezugnahme der bereits beschlossenen Erleichterungen für die Jahresabschlüsse 2014 bis 2020 gemäß dem Beschluss 01/173/21 sowie für den Jahresabschluss 2021 gemäß dem Beschluss 01/297/22/01.

Dr. Burchhardt

### **Sachverhalt (Begründung):**

Die Runderlasse vom 15.10.2020 und vom 22.04.2022 zur Erleichterung der Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse werden nunmehr durch den Runderlass vom 02.04.2024 ergänzt. Um den Aufholprozess zur Erstellung der rückständigen Jahresabschlüsse weiter zu beschleunigen und das angestrebte Ziel der zeitnahen Beschlüsse aktueller Jahresabschlüsse zu erreichen, werden mit dem Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 02.04.2024 die in den vorherigen Runderlassen vorgesehenen möglichen Erleichterungen auch für die Aufstellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2022 zugelassen.

Mit dem Runderlass vom 29.05.2024 werden diese Erleichterungen auch für die Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse 2023 – 2025 verlängert. Im Rahmen des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechtes hat der Landtag beschlossen, um die geordnete Haushaltswirtschaft sicherzustellen, dass die Genehmigung der genehmigungspflichtigen Teile des Haushaltes für das kommende Haushaltsjahr so lange zurückzustellen ist, bis der prüffähige Jahresabschluss des Vorjahres dem Rechnungsprüfungsamt gemäß § 120 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA übergeben wurde. Zur Unterstützung der Kommunen werden mit dem Runderlass vom 29.05.2024 auch die Erleichterungen für die Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse 2023, 2024 und 2025 zugelassen. In Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsamt möchte auch der Landkreis diese Möglichkeit nutzen, um die Jahresabschlüsse wieder entsprechend den zeitlichen Vorgaben aufzustellen.

Unter Bezugnahme der Festlegungen aus dem Beschluss 01/173/21 für die Jahresabschlüsse 2014 – 2020 und dem Beschluss 01/297/22/1 für den Jahresabschluss 2021 werden entsprechend dem ergänzenden Runderlass vom 02.04.2024 und dem Runderlass vom 29.05.2024 die Erleichterungen auch für die Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse 2022, 2023, 2024 und 2025 angewendet.

Damit ist der Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2026 erstmalig wieder vollständig aufzustellen. Laut Runderlässen vom 02.04.2024 und vom 29.05.2024 ist der Jahresabschluss 2023 spätestens am 30.06.2024 dem Rechnungsprüfungsamt zu übergeben. Ziel ist es diesen Termin einzuhalten. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben jedoch gezeigt, dass die Aufstellung der Jahresabschlüsse doch sehr zeitintensiv ist. Auch wenn unter Umständen dieser Termin nicht gehalten werden kann, müssen die Jahresabschlüsse unbedingt zeitnah aufgestellt werden.

Nach der Aufstellung der Jahresabschlüsse werden diese unverzüglich dem Rechnungsprüfungsamt vorgelegt.

### **Anlagen:**

- Beschluss 01/173/21
- Beschluss 01/297/22/1
- ergänzender Runderlass vom 02.04.2024
- Runderlass vom 29.05.2024